

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Sitzung vom Dienstag, 26. November 2019

311 H1 HAUS ZUM SEEWADEL
H1.07 Taxordnung
Taxordnung Pflege stationär 2020 - Genehmigung

Ausgangslage

Alljährlich gilt es, die Taxordnung für das Pflegeheim Seewadel für das kommende Jahr neu festzulegen und durch den Stadtrat genehmigen zu lassen.

Aufgrund der von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich veröffentlichten Normkosten Pflege sowie gemäss Kalkulationen auf Basis der Kostenrechnung 2018, der Erfolgsrechnung 2019 und der Budgetierung 2020 beantragt die Geschäftsleiterin Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter die Taxordnung 2020.

Die Pfl egetaxen werden gemäss Vorgabe der Gesundheitsdirektion angepasst, an den Betreuungs- und Hotellerietaxen werden die unten aufgeführten Änderungen, welche im Rahmen der Budgetsitzung des Stadtrates vom 10. September 2019 beschlossen wurden, beantragt.

Pfl egetaxe

Mit Schreiben vom 13. und vom 30. August 2019 hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Vorgaben zu Normdefiziten und Rechnungslegung für das Jahr 2020 bestimmt. Die Normkosten steigen gegenüber dem Jahr 2019 um 0,1% auf neu Fr. 1.4855 pro Pflege-minute. Was im Vergleich zu den Vorjahren bescheiden ist. Die Erhöhung von 2018 auf 2019 betrug damals 2,4%. Die Krankenversicherungsbeiträge steigen das erste Mal, seit der Einführung der Pflegefinanzierung. Durch die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge erhöht sich auch der Eigenanteil der pflegebedürftigen Personen, und zwar von bisher Fr. 21.60 auf neu Fr. 23.--. Durch diese Veränderung fällt der Ansatz für das Normdefizit für die Gemeinden inkl. MiGel tiefer aus als im letzten Jahr.

Betreuungstaxe

Mit dem Ziel zur Deckung der Vollkosten auf dem Kostenträger Betreuung kann die aktuelle Betreuungstaxe auf den im letzten Jahr gesenkten Fr. 45.-- beibehalten werden. Gemäss Pflegegesetz vom 1. Januar 2011 muss mit der Betreuungstaxe die Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Erbringung dieser Dienstleistungen gewährleistet werden. Diese Taxe entrichten im Pflegeheim Seewadel alle Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig der RAI-Einstufung.

Zuschlag Demenzstation

Auf der neu eingerichteten Demenzstation kann aufgrund der speziellen Infrastruktur mit Weglaufsicherung und speziellem Stübli ein Zuschlag von Fr. 10.-- pro Tag in der Hotellerie verrechnet werden.

Ebenfalls kann aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes ein Zuschlag von Fr. 10.-- pro Tag auf die Betreuung verrechnet werden.

Hotellerie-/Pensionstaxen

Die Hotellerie- bzw. Pensionstaxen werden aufgrund der Entscheidung, dass keine Subventionierung auf den Taxen der Bewohnenden aus Affoltern am Albis mehr geleistet werden soll, dem Tarif, der für die restlichen Bezirksgemeinden gilt, angepasst. Ab 2020 bezahlen alle denselben Tarif in der Hotellerie/Pension. D. h. der Tagesstarif wird neu bei Fr. 140.00 festgelegt, was eine Erhöhung für die Bewohnenden aus Affoltern am Albis von Fr. 22.-- ausmacht. Diese Anpassung wurde im Rahmen der Budgetsitzung des Stadtrates vom 10. September 2019 beschlossen. Die Grundtaxe für Tagesaufenthalte wird ebenfalls für alle Gemeinden gleich hoch angesetzt.

Weitere Anpassungen

Tagesgäste

Die Tarife für die Tagesgäste sind in der hier vorliegenden Taxordnung enthalten.

Stundensatz

Den Stundensatz für die verschiedenen Arbeiten wird von Fr. 70.-- auf Fr. 90.-- erhöht. Mit dem bisherigen Stundensatz kann wir nicht kostendeckend gearbeitet werden.

Anteil an Radio- und TV-Abgabe

Heime müssen bei Serafe einen Pauschalbetrag bezahlen für Kollektivhaushalte. Zudem erhält jedes Unternehmen eine Rechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Unternehmensabgabe nach Jahresumsatz. Das Haus zum Seewadel bewegt sich nach mehrwertsteuerpflichtigem Umsatz in der Stufe mit Fr. 2'280.-- Abgabe pro Jahr. Die beiden Beiträge machen umgerechnet einen Betrag von Fr. 3.15 pro Monat und Bewohnenden.

Wäschebeschriftung

Der Preis für die Beschriftung aller Wäschestücke der Bewohnenden wird erhöht, da der bisherige Preis von Fr. 0.40 die Kosten nicht deckt. Die Kosten werden auf Fr. 0.80 erhöht, was eine Verdoppelung bedeutet, aber immer noch unter den Preisen der Mitbewerber liegt.

Die Taxordnung im Wortlaut:

"Taxordnung 2020

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für das Pflegeheim Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Die Taxordnung ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrags. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Hotellerietaxe (Wohnen/Pension) / Betreuungstaxe / Pflorgetaxe / Zusatzleistungen und private Auslagen / Pflegematerial und Medikamente.

2. Tarife und Steuern

Die aktuellen Tarife und Steuern gelten gemäss der Preisliste 2020.

2.1 Hotellerie-/Pensionstaxe

Gemäss Pflegegesetz mit Gültigkeit per 1. Januar 2011 muss mit der Hotellerietaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Unterkunft mit Vollpension gewährleistet werden.

Folgende Leistungen sind in der Hotellerietaxe inbegriffen:

- Unterkunft im Einzel- oder Ehepaarzimmer bei Vollpension
- Drei tägliche Mahlzeiten im Speisesaal oder in den Stübli. Bei Bedarf Schonkost, Diätkost oder Zwischenverpflegungen für Diabetiker/innen. Alkoholfreie Kaltgetränke. Saison-Früchte. Mineralwasser und Tee auch auf den Abteilungen
- Nutzung der allgemeinen Aufenthalts- und Aussenräume
- Pflegebett inklusive Bettwäsche. Sämtliche Frottéewäsche. Besorgung der persönlichen Wäsche. Kleiner Tresor in jedem Zimmer. Bei Bedarf Rollstuhl oder Rollator.
- Unterstützung durch technischen Dienst für kleinere Hilfestellungen. Reinigung des Zimmers inkl. Nasszelle: Standardreinigung einmal pro Woche, periodische Grund- und Fensterreinigung, bei Bedarf täglich Kurzreinigung bis maximal 10 Minuten
- Unterhalt Gebäude, Anlagen und Installationen. Elektrizität, Wasser, Heizung, Kehrichtgebühr. Installation und Bereitstellung von Radio, TV, Telefon- und Internetanschluss

2.2 Betreuungstaxe

Zur Abgeltung der im Pflegeheim Seewadel für alle Bewohner/innen verfügbaren Betreuungsleistungen wird eine einheitliche Pauschale pro Tag erhoben.

Gemäss dem Pflegegesetz mit Gültigkeit per 1. Januar 2011 muss mit der Betreuungstaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Erbringung dieser Dienstleistungen gewährleistet werden.

Mit der Betreuungstaxe werden alle Dienstleistungen pauschal in Rechnung gestellt, die nicht direkt die Pension oder die gesetzlichen Pflegeleistungen betreffen (keine abschliessende Aufzählung):

- Beratung vor und während dem Heimeintritt. Unterstützung beim Einleben im Heimalltag
- Alle Angebote der Aktivierung sowie Anlässe und Veranstaltungen, Feiern an Festtagen, Ausflüge und Exkursionen
- Administrative Unterstützung: Post, Auskünfte, Taxibestellungen, usw.

- Bei Bedarf Auszahlung von Taschengeld mit Verrechnung auf der Monatsrechnung
- 24-Stundenpräsenz des Pflegepersonals mit Bewohneralarm
- Gespräche mit Angehörigen oder Dritten, Beratung in alltäglichen Situationen, usw.
- Schnittstellenmanagement sowie Koordination zwischen den Bewohner/innen und den bei der Betreuung involvierten Diensten (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Hausdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit, Begleitsdienst, usw.)
- Begleitung der Bewohner/innen sowie deren Angehörigen in der Sterbephase

2.3 Pflorgetaxe

Alle Pflegeleistungen werden seit 1. Januar 2014 nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Schreiben vom 30. August 2019 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2020 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

3. Zusatzleistungen

Folgende Dienstleistungen müssen von den Bewohner/innen selbständig organisiert und getragen werden:

- Beschaffung Telefonapparat, Abonnement für Internetanschluss im Zimmer
- Begleitung von Fahrten z.B. zu Arztbesuchen oder in persönlichen Angelegenheiten
- Coiffeur und Pediküre im Haus (Verrechnung mit Monatsrechnung)
- Nutzung therapeutischer Angebote wie Physiotherapie, Massage, etc. (private Bezahlung)
- Radio und TV-Gebühren: Pauschalbetrag für Kollektivhaushalte wird auf Bewohner/innen und Monat heruntergebrochen (gilt auch für EL-Bezüger/innen)
- Sämtliche Versicherungen: Krankheit, Unfall, Hausrat, etc.

4. Taxreduktion

Bei Abwesenheit, Spitaleintritt oder Todesfall wird die Taxreduktion auf der Hotellerietaxe ab dem Folgetag gewährt. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden bei Abwesenheit nicht erhoben. Die Tage von Abreise und Rückkehr gelten als Anwesenheitstage.

Ein Bonus für täglich selbständiges Betten machen, aufräumen und reinigen des Zimmers durch den/die Bewohner/in an 6 Wochentagen wird monatlich als Taschengeld ausbezahlt. Die Standards dazu sind definiert und werden auf Wunsch abgegeben. Einmal pro Woche wird die Zimmerreinigung vom Personal ausgeführt.

5. Ein- und Austritt, Kündigung

Bei Unterzeichnung des Pensionsvertrages wird eine Vorauszahlung fällig und separat in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag wird bei Beendigung des Pensionsvertrages mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet.

Beim Eintritt und beim Austritt wird ein Zimmerübergabeprotokoll erstellt und gegengezeichnet. Der Ein- und Austrittstag wird in vollem Umfang berechnet.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 20 Tagen. In allen anderen Fällen kann der Pensionsvertrag schriftlich von beiden Parteien auf das Ende einer Woche (Eingang spätestens am Freitag), mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

6. Kurzaufenthalte

Die Dauer für Ferien- und Kurzaufenthalte ist in der Regel auf drei Monate beschränkt und es sind mehrere Aufenthalte pro Jahr möglich. In dieser Zeit kann die Vereinbarung auf das Ende einer Woche (Eingang spätestens am Freitag), mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden.

Bei Unterzeichnung der Aufenthaltsvereinbarung wird eine Vorauszahlung fällig und separat in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag wird bei Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet.

Bei der Annullation eines Ferienaufenthaltes innerhalb von 14 Tagen vor Eintritt wird eine Annullationsgebühr in der Höhe von drei Tages-Hotellerietaxen erhoben. Erfolgt die Annullation aus triftigem Grund (ungeplanter Spitalaufenthalt, Todesfall etc.) wird keine Annullationsgebühr erhoben. Für Kurzaufenthalte wird eine eigene Vereinbarung erstellt, diese kann in einen unbefristeten Pensionsvertrag umgewandelt werden.

7. Entlastungsangebot Tagesaufenthalt

Die Tagespflege wird unter der Woche, von Montag bis Freitag, 08.00 - 16.30 Uhr betrieben und ist an Wochenenden sowie Feiertagen geschlossen.

Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, etc. wird eine Reservationsgebühr erhoben (der Platz kann nicht für einzelne Tage anderweitig vergeben werden).

Die Abwesenheit muss der Tagesverantwortung Pflege frühzeitig gemeldet werden, spätestens jedoch am Vortag bis 16.00 Uhr. Bei fehlender oder zu später Abmeldung wird die Grundtaxe in Rechnung gestellt. Eine Reservation ist für maximal fünf Wochen möglich, ausgenommen bei Spitalaufenthalt. Nach dieser Zeit erlischt der Tagespflegeplatz automatisch und wird weiter vergeben.

Bei Austritt aus der Tagespflege ist eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten, ausgenommen bei stationärem Eintritt in das Pflegeheim Seewadel sowie bei Todesfall. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Arzt-, Therapie-, Pflegematerialkosten sowie Medikamente werden entsprechend dem realen und individuellen Aufwand, bzw. Verbrauch in Rechnung gestellt. Die von der obligatorischen Krankenversicherung gedeckten Leistungen werden, wo möglich, der Krankenversicherung direkt verrechnet. Davon ausgenommen sind die Medikamente und Materialien. Diese werden dem Gast in Rechnung gestellt und müssen auf dem Rückerstattungsweg bei der Krankenversicherung zurück gefordert werden.

Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse wie spezielle Getränke, Coiffeur, etc. werden dem Gast zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Rechnungsstellung

Die Monatsrechnung umfasst Taxen und Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Zur Begleichung der Monatsrechnungen ist das Lastschriftver-

fahren bei Bank oder Post erwünscht. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist die Geschäftsleitung umgehend zu informieren.

Bei wiederholten oder andauernden Zahlungsrückständen gilt der Pensionsvertrag als nicht eingehalten. In einem solchen Falle kann die Geschäftsleitung eine verbindliche Massnahme ergreifen wie z.B. das Einfordern eines Depots in der Höhe von maximal drei durchschnittlichen Monatsrechnungen. Auch kann bei grobfahrlässigem oder mutwilligem Zahlungsrückstand die Auflösung des Pensionsvertrages vorgenommen werden.

9. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 26. November 2019 genehmigt (SRB-Nr. 2019/311). Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2019.

Preisliste zur Taxordnung 2020 - stationäre Pflege und Betreuung

1. Pensionstaxen

Hotellerie

Einzelzimmer	pro Tag	Fr.	140.00
Einzelzimmer Ausserkantonale	pro Tag	Fr.	156.00

Tagesaufenthalt Entlastungsangebot

Grundtaxe	pro Tag	Fr.	95.00
Reservationsgebühr bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, etc.	pro Tag	Fr.	70.00

Zuschläge Hotellerie

Abteilung für Menschen mit Demenz	pro Tag	Fr.	10.00
Kurzaufenthalt	pro Tag	Fr.	10.00

Eintritt

Vorauszahlung Daueraufenthalt	pauschal	Fr.	6'000.00
Vorauszahlung Kurzaufenthalt	pro Woche	Fr.	1'000.00
Eintrittspauschale Daueraufenthalt	pauschal	Fr.	400.00
Eintrittspauschale Kurzaufenthalt	pauschal	Fr.	200.00

Abwesenheit

Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalt oder Ferien			
Hotellerietaxe abzügl. pro Tag		Fr.	15.00

Austritt/Todesfall

Schlussreinigung bei Daueraufenthalt	pauschal	Fr.	350.00
Schlussreinigung bei Kurzaufenthalt	pro Woche	Fr.	150.00
Todesfallkosten	pauschal	Fr.	300.00
Weiterverrechnung bei Todesfall (mind. 20 Tage)			
Hotellerietaxe abzügl. pro Tag		Fr.	15.00

2. Betreuung

Betreuungstaxe

Tagespauschale	pro Tag	Fr.	45.00
Zuschlag Abteilung für Menschen mit Demenz	pro Tag	Fr.	10.00

3. Pflege

Pflegetaxe						CHF pro Tag und Person
Stufe	Normkosten inkl. MiGeL	Krankenkassen-Beitrag	Gemeinde MiGeL	Normdefizit Gemeinde exkl. MiGel	Normdefizit Gemeinde Total	Bewohner Pflege
1	15.60	9.60	0.00	0.00	0.00	6.00
2	45.45	19.20	0.15	3.10	3.25	23.00
3	75.50	28.80	0.50	23.20	23.70	23.00
4	105.70	38.40	0.95	43.35	44.30	23.00
5	136.00	48.00	1.55	63.45	65.00	23.00
6	166.45	57.60	2.30	83.55	85.85	23.00
7	197.05	67.20	3.20	103.65	106.85	23.00
8	227.85	76.80	4.30	123.75	128.05	23.00
9	258.80	86.40	5.50	143.90	149.40	23.00
10	289.90	96.00	6.90	164.00	170.90	23.00
11	321.10	105.60	8.40	184.10	192.50	23.00
12	352.50	115.20	10.10	204.20	214.30	23.00

4. Zusatzleistungen (nicht in den vorgenannten Preisen inbegriffen)

Telefonie und Internet

Telefon Anschlussgebühr	pro Monat	Fr.	20.00
Telefon Gesprächsgebühren; Flatrate (ausgenommen Auslands- und Servicenummern), Abtretung der bestehenden Telefonnummer, einmalige Auf- und Abschaltgebühr		Fr.	330.00
Anteil an Radio- und TV-Abgabe (Serafe)	pro Monat	Fr.	3.15

Wäscherei

Wäschebeschriftung	pro Namensetikette	Fr.	0.80
Näh- und Flickarbeiten	pro Stunde	Fr.	90.00

Reinigung

Zusätzlicher Reinigungsaufwand ab 10 Minuten	pro Stunde	Fr.	90.00
--	------------	-----	-------

Technischer Dienst

Materialkosten bei Schlüsselverlust	gemäss Aufstellung bei Schlüsselabgabe		
Aufwand bei Schlüsselverlust und Zusatzleistungen wie z. B. Reparaturarbeiten an persönlichem Mobiliar und Geräten etc.	pro Stunde	Fr.	90.00
Miete von zusätzlichen Gerätschaften oder Spezialbetten	nach Aufwand		

Restauration

Angebot Café Seewadel	gemäss aktuellen Preisen im Café		
-----------------------	----------------------------------	--	--

Parkplätze

Auto	pro Monat	Fr.	80.00
Elektromobil	pro Monat	Fr.	15.00

Übernachtung von Angehörigen

Aus pflegerischen Gründen oder während der Sterbephase mit Notbett im Zimmer, exkl. Verpflegung
Ohne pflegerische Gründe mit Notbett im Zimmer, inkl. Abendessen und Frühstück

kostenlos
pro Tag Fr. 80.00

Dienstleistungen

Allgemeine Arbeiten im Auftrag
Ausfüllen der Hilfslosenentschädigung

pro Stunde Fr. 90.00
pauschal Fr. 150.00"

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Taxordnung 2020 des Pflegeheim Seewadel wird gemäss Ausführungen in den Erwägungen in der unterbreiteten Form genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die notwendigen Publikationen vorzunehmen und die kommunale Gesetzessammlung nachzuführen.
3. Mitteilungen an:
 - Stadtkanzlei (Auftrag Ziffer 2)
 - Abteilungsleiterin Soziales und Gesellschaft
 - Amt für Zusatzleistungen AHV/IV
 - Geschäftsleiterin Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter (2)

Stadtrat Affoltern am Albis



Clemens Grötsch
Präsident



Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 29.11.2019